



**LAND
SALZBURG**

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-201/2759/3-2024

Datum
14.05.2024

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Christina Günther
Telefon +43 5 7599-6126 (MO bis MI)

Betreff

Anberaumung mündliche Verhandlung
Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/08 Landesstraßen-
verwaltung

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In Angelegenheit:

Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung (Versickerung sowie Einleitung anfallender Oberflächenwässer in die Lammer) im Zuge der Errichtung eines Geh- und Radweges im Streckenabschnitt B 162 Lammertalstraße von ca km 10,20 bis 12,20 mit einer Gesamtlänge von 1830 lfm im Bereich der GST 797/2, 796, 798, je KG 56230 Weitenau und GST 2/1, 2/4, 3, 6/4, 7, 64/1, 1187/2, 1187/31 und 1199 je KG 56001 Abtenau Dorf samt wasserbautechnischen Begleitmaßnahmen, findet

am Dienstag, 18.06.2024 um 08:30 Uhr

mit **Zusammentritt** der Verhandlungsteilnehmer
im **Gemeindeamt in Scheffau** eine **mündliche Verhandlung** statt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm
§§ 98, 9 bis 12a, 32, 38 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF
§§ 47, 24 und 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden.

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3006, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idGF eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau:
Christina Günther

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
2. AIP - Allgemeine Ingenieurprojektierungen G.m.b.H., Dr. Hans-Lechner-Straße 15, 5071 Wals-Siezenheim, E-Mail
3. Heinrich Oppeneiger, Halleiner Landesstraße 22, 5061 Elsbethen, als Projektant , E-Mail
4. Gemeinde Scheffau am Tennengebirge, Nr. 50, 5440 Scheffau am Tennengebirge, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Ausschreibung nicht angeführten, jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde der Verhandlungsleitung zu übergeben., E-Mail
5. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Ausschreibung nicht angeführten, jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde der Verhandlungsleitung zu übergeben., E-Mail
6. Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau, E-Mail
7. Georg Putz, Waldhof 24, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
8. Referat Wasserbau, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, hinsichtlich HQ30 Lammer, Intern
9. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
10. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Ing. Christoph Wilburg, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, mdB um Teilnahme als wasserbautechnischer Amtssachverständiger, E-Mail
11. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail
12. Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Salzburg, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg, E-Mail
13. Monika Launsky, Berchtesgadnerstrasse 26/1, 5020 Salzburg, für die Eigentümer am Fischereirecht Lammer, E-Mail
14. Salzburg Netz GmbH, Obergäu 380, 5440 Golling, E-Mail
15. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., Karin Moosbrugger, MSc, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, mdB um Teilnahme als naturschutzfachliche Amtssachverständige, E-Mail
16. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als Zustelladresse für den NBA für den Tennengau, Intern
17. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, E-Mail
18. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail



MARKTGEMEINDE ABTENAU

Angeschlagen und veröffentlicht am: 14. Mai 2024

Abgenommen am: